



Brussels, 5 December 2019

14869/19

Interinstitutional File:
2019/0197 (NLE)

JUR 682
WTO 335
AGRI 596

LEGISLATIVE ACTS AND OTHER INSTRUMENTS: CORRIGENDUM/RECTIFICATIF

Subject: Agreement in the form of an Exchange of Letters between the European Union and the Swiss Confederation in the context of negotiations under Article XXVIII of the GATT 1994 on the modification of Switzerland's WTO concessions with regard to seasoned meat
(12483/19, 21 October 2019)

LANGUAGE concerned: **DE**

PROCEDURE APPLICABLE (according to Council document R/2521/75):

— Procedure 2(b) (obvious errors in one language version)

TIME LIMIT for the observations by Member States: 2 days

OBSERVATIONS to be notified to: dql.rectificatifs@consilium.europa.eu
(DQL RECTIFICATIFS (JUR 7), Directorate Quality of Legislation, Legal Service)

BERICHTIGUNG

des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Rahmen von Verhandlungen gemäß Artikel XXVIII des GATT 1994 über die Änderung der WTO-Zugeständnisse der Schweiz für lediglich gewürztes Fleisch

(12483/19 vom 21. Oktober 2019)

Das Dokument 12483/19 erhält folgende Fassung:

"ABKOMMEN
IN FORM EINES BRIEFWECHSELS
ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION
UND DER SCHWEIZERISCHEN EIDGENOSSENSCHAFT
IM RAHMEN VON VERHANDLUNGEN
GEMÄSS ARTIKEL XXVIII DES GATT 1994
ÜBER DIE ÄNDERUNG DER WTO-ZUGESTÄNDNISSE DER SCHWEIZ
FÜR GEWÜRZTES FLEISCH

A. Schreiben der Schweizerischen Eidgenossenschaft

Exzellenz,

im Anschluss an die Verhandlungen nach Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 über die Änderung der Liste der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Liste LIX-Schweiz-Liechtenstein) beehre ich mich, Folgendes vorzuschlagen:

Die Schweizerische Eidgenossenschaft nimmt in ihre Liste für das Zollgebiet der Schweiz und Liechtensteins folgende Änderungen auf:

1. Änderung von konsolidierten Zollsätzen in der geltenden Liste LIX:

Fleisch von Hausschweinen, lediglich gewürzt:

Tarifnummer	Bezeichnung der Ware	Derzeitiger konsolidierter Zollsatz	Vorgeschlagener konsolidierter Zollsatz	Besondere Schutzklausel
	- - - andere			
1602.4991	- - - - <u>Fleisch, roh, lediglich gewürzt</u>	850.- CHF je 100 kg brutto	2304.- CHF je 100 kg brutto	Besondere Schutzklausel
1602.4999	- - - - andere	850.- CHF je 100 kg brutto	850.- CHF je 100 kg brutto	Besondere Schutzklausel

Fleisch von Rindern, lediglich gewürzt (nicht weiter zubereitet):

Tarifnummer	Bezeichnung der Ware	Derzeitiger konsolidierter Zollsatz	Vorgeschlagener konsolidierter Zollsatz	Besondere Schutzklausel
	- - - andere			
1602.5093	- - - - <u>Fleisch, roh, lediglich gewürzt</u> , ausgenommen Nr. 1602.5098	638.- CHF je 100 kg brutto	2 212.- CHF je 100 kg brutto	Besondere Schutzklausel
1602.5098	- - - - andere, einschließlich parierte Stücke Rinderkeule, roh, entbeint, gesalzen und gewürzt, für die Herstellung von getrocknetem Fleisch	638.- CHF je 100 kg brutto	638.- CHF je 100 kg brutto	Besondere Schutzklausel

Neue und geänderte Zollkontingente:

C-Nr.	Warenbezeichnung	Derzeitiges Kontingent	Vorgeschlagenes Kontingent
5	Tiere zum Schlachten; Fleisch vorwiegend auf der Basis von Raufutter produziert <i>1) Zusätzlich zu den derzeitigen Teilkontingenten wird die Menge von mindestens 600 Tonnen für parierte Stücke Rinderkeule, entbeint, gesalzen und gewürzt, der Position 1602.5091 zugewiesen</i>	Tonnen 22 500	Tonnen 23 700 ¹⁾

Dieses Abkommen unterliegt den internen Zustimmungsverfahren der Vertragsparteien. Die Europäische Union und die Schweiz notifizieren einander schriftlich den Abschluss der internen Verfahren, die für das Inkrafttreten dieses Abkommens erforderlich sind, und die Schweiz notifiziert der Europäischen Union die Zertifizierung der Änderungen der Liste LIX Schweiz und Liechtenstein. Das Abkommen tritt am Tag des Zugangs der letzten Notifizierung in Kraft.

Ich wäre Ihnen sehr verbunden, wenn Sie die Zustimmung der Europäischen Union zu den vorstehenden Ausführungen bestätigen wollten. Sofern die Europäische Union dem Vorstehenden zustimmen kann, beehre ich mich vorzuschlagen, dass dieses Schreiben und Ihre Bestätigung zusammen ein Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union bilden, das am Tag des Zugangs der letzten Notifizierung in Kraft tritt.

Gestatten Sie mir den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft

B. Schreiben der Europäischen Union

Exzellenz,

ich beehre mich, den Eingang Ihres Schreibens vom [xx xxxx] zu bestätigen, das wie folgt lautet:

„Im Anschluss an die Verhandlungen nach Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 über die Änderung der Liste der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Liste LIX-Schweiz-Liechtenstein) beehre ich mich, Folgendes vorzuschlagen:

Die Schweizerische Eidgenossenschaft nimmt in ihre Liste für das Zollgebiet der Schweiz und Liechtensteins folgende Änderungen auf:

1. Änderung von konsolidierten Zollsätzen in der geltenden Liste LIX:

Fleisch von Hausschweinen, lediglich gewürzt:

Tarifnummer	Bezeichnung der Ware	Derzeitiger konsolidierter Zollsatz	Vorgeschlagener konsolidierter Zollsatz	Besondere Schutzklausel
	- - - andere			
1602.4991	- - - - <u>Fleisch, roh, lediglich gewürzt</u>	850.- CHF je 100 kg brutto	2304.- CHF je 100 kg brutto	Besondere Schutzklausel
1602.4999	- - - - andere	850.- CHF je 100 kg brutto	850.- CHF je 100 kg brutto	Besondere Schutzklausel

Fleisch von Rindern, lediglich gewürzt (nicht weiter zubereitet):

Tarifnummer	Bezeichnung der Ware	Derzeitiger konsolidierter Zollsatz	Vorgeschlagener konsolidierter Zollsatz	Besondere Schutzklausel
	- - - andere			
1602.5093	- - - - <u>Fleisch, roh, lediglich gewürzt</u> , ausgenommen Nr. 1602.5098	638.- CHF je 100 kg brutto	2212.- CHF je 100 kg brutto	Besondere Schutzklausel
1602.5098	- - - - andere, einschließlich parierte Stücke Rinderkeule, roh, entbeint, gesalzen und gewürzt, für die Herstellung von getrocknetem Fleisch	638.- CHF je 100 kg brutto	638.- CHF je 100 kg brutto	Besondere Schutzklausel

Neue und geänderte Zollkontingente:

C-Nr.	Warenbezeichnung	Derzeitiges Kontingent	Vorgeschlagenes Kontingent
5	Tiere zum Schlachten; Fleisch vorwiegend auf der Basis von Raufutter produziert <i>¹⁾ Zusätzlich zu den derzeitigen Teilkontingenten wird die Menge von mindestens 600 Tonnen für parierten Stücke Rinderkeule, entbeint, gesalzen und gewürzt, der Position 1602.5091 zugewiesen.</i>	Tonnen 22 500	Tonnen 23 700 ¹⁾

Dieses Abkommen unterliegt den internen Zustimmungsverfahren der Vertragsparteien. Die Europäische Union und die Schweiz notifizieren einander schriftlich den Abschluss der internen Verfahren, die für das Inkrafttreten dieses Abkommens erforderlich sind, und die Schweiz notifiziert der Europäischen Union die Zertifizierung der Änderungen der Liste LIX Schweiz und Liechtenstein. Das Abkommen tritt am Tag des Zugangs der letzten Notifizierung in Kraft.

Ich wäre Ihnen sehr verbunden, wenn Sie die Zustimmung der Europäischen Union zu den vorstehenden Ausführungen bestätigen wollten. Sofern die Europäische Union dem Vorstehenden zustimmen kann, beehre ich mich vorzuschlagen, dass dieses Schreiben und Ihre Bestätigung zusammen ein Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union bilden, das am Tag des Zugangs der letzten Notifizierung in Kraft tritt .“

Ich darf Ihnen die Zustimmung der Europäischen Union zum Inhalt dieses Schreiben mitteilen.

Gestatten Sie mir den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung

Für die Europäische Union"
